

Dokumentation wirtschaftlicher Eigentümer - Stiftungen

Angaben nach Finanzmarkt- GeldwäscheGesetz (FM-GwG) Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Konto-/Depotinhaber ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet. (§ 6 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG).							
Name Firma		De	epotnummer				
Legal Entity Identifier (LEI)	Pflichtfeld)						
Definition zum wirtschaftlich	nen Eigentümer						
Wirtschaftlicher Eigentümer ist die gem. § 2 Zi 3 lit a WiEReG folg die Stifter und die namentlich genannten Begüns bei einem Begünstigtenkreis auch die Stiffungsvorstände und jede sonstige natürliche Person, d die § 2 Zi 3 lit b WiEReG folgende die Gründer und die Mitglieder des Stiffungsvorstar den Kreis der Begünstigten und jede sonstige natürliche Person, d *gilt auch für gemeinnützige Stiffungen Wirtschaftlicher Eigentümer Hiermit gebe/n ich/wir nachsteh	tigten, sowie jene Personen, die in eine ie die Privatstiftung auf an Funktionen bei einer § ndes und ie die Stiftung auf andere	iner Privatstiftung*bekleiden: em Kalenderjahr mehr als EUR 2.000,- dere Weise kontrolliert. Stiftung* nach öffentlichem Recht Weise kontrolliert.	bekleiden:		nition b	ekannt:	
Personendaten				Art des Eigentü		ftlichen	
Name und Vorname	Geburtsdatum/ Geburtsort	Wohnsitzland/ Adresse	Staatsbürgerschaft	Stifter/ Gründer	Begün stigte	Stiftungs vorstand	Kontrol le

Allfällige weitere Angaben zur E	Allfällige weitere Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur:						

Der Konto-/Depotinhaber verpflichtet sich, Änderungen – sei es in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer/Begünstigten oder in Bezug auf einzelne Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers/Begünstigten - unverzüglich der Bank von sich aus schriftlich mitzuteilen.

_					
U	nterschriften				
	Ort, Datum		Unterschrift der juristischen Person (firmenmäßig)		
	Ort, Datum		Unterschrift Kundenbetreuer		